

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT

Au 1 K 17.31444



Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
Außenstelle Augsburg,
August-Wessels-Str. 27, 86156 Augsburg,
[REDACTED] 225

- Beklagte -

beteiligt:

Regierung von Schwaben als Völ
SG 32 - Prozessvertretung -

86152 Augsburg

wegen

Vollzugs des Asylgesetzes

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg, 1. Kammer,

durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Juni 2019

am 11. Juni 2019

folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger, nach eigenen Angaben ein äthiopischer Staatsangehöriger, begehrt die Verpflichtung der Beklagten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Er reiste im Juni 2015 in die Bundesrepublik ein und beantragte am 5. August 2015 die Anerkennung als Asylberechtigter. Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 27. Februar 2017 gab er an, er habe bis zu seiner Ausreise in der Stadt gelebt und dort einen eigenen Laden gehabt. Dieser sei etwa 10 km von seinen Eltern entfernt gewesen. Er habe sein Heimatland im Juni 2015 verlassen und sei über Italien und andere Länder nach Deutschland gekommen. Seit er hier sei, habe er keinen Kontakt mehr mit seinen Eltern. Im Heimatland würden noch eine Schwester und drei Brüder wohnen, auch zu diesen habe er keinen Kontakt mehr. Er selbst sei nie zur Schule gegangen, habe aber in seinem Laden gearbeitet und seinem Vater auf dem Feld geholfen. Zu seinem Verfolgungsschicksal gab er an, es habe im Juni 2014 eine Demonstration gegeben, bei der die Studenten gegen die Regierung demonstriert hätten. Er sei dabei gewesen und sei verhaftet worden. Im Gefängnis habe man ihn stark geschlagen. Er sei für sieben Monate im Gefängnis gewesen, sein Onkel habe dann einen Polizisten bestochen, so dass er frei gekommen sei. Er selbst habe keinen Kontakt zu den Leuten gehabt, die die Demo organisiert haben. An der Demo hätten etwa 1.000 Leute teilgenommen.

Mit Bescheid vom 10. März 2017 lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab. Die Flüchtlingseigenschaft und der subsidiäre Schutzstatus wurden nicht zuerkannt. Wei-

ter wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen. Die Abschiebung nach Äthiopien wurde angedroht. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. In den Gründen ist ausgeführt, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigter lägen nicht vor. Die Verfolgung, die der Kläger in seinem Vortrag geltend mache, erfülle in der Kausalität nicht die Voraussetzungen des § 3 AsylG. An seinen Schilderungen bezüglich des Gefängnisaufenthaltes würden sich zudem erhebliche Zweifel ergeben. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus lägen nicht vor. Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Äthiopien würden nicht zu der Annahme führen, dass bei einer Abschiebung des Klägers eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege. Auf Grund der Tatsache, dass der Kläger bis zu seiner Ausreise in seinem Eigentum gelebt und einen eigenen Laden besessen habe, sei davon auszugehen, dass er wieder in der Lage sein werde, sich eine Existenz aufbauen zu können, um so seinen Lebensunterhalt zu sichern. Zudem sei er jung und befinde sich im erwerbsfähigen Alter.

Hiergegen ließ der Kläger am 17. März 2017 Klage erheben. Zur Begründung trug seine Bevollmächtigte vor, der Kläger sei als regierungskritischer Demonstrant in seinem Heimatland widerrechtlich in Haft genommen, mehrere Monate in ein Gefängnis gesperrt und dort schwer körperlich misshandelt worden. Aus den vorgenannten Gründen drohe dem Kläger in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden. Dies gelte umso mehr, als er seit Oktober 2016 Mitglied der eng mit der OLF verbundenen Union der Oromo-Studenten-Union in Deutschland (UOSG) sei und als solches an verschiedenen Versammlungen teilgenommen habe. Der Kläger dürfe wegen des Vorliegens von Abschiebungsverböten nicht abgeschoben werden, da diese im Falle einer Abschiebung Gefahr laufe, einer dem Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden.

In der mündlichen Verhandlung wurde der auf Verpflichtung zur Anerkennung als Asylberechtigter gerichtete Antrag von der Bevollmächtigten des Klägers zurückgenommen.

6 Der Kläger beantragt:

7 1 Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die
Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise
festzustellen, dass er die Voraussetzungen des
subsidiären Schutzstatus erfüllt, hilfsweise festzu-
stellen, dass für ihn Abschiebungsverbote nach § 60
Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise
das Einreise- und Aufenthaltsverbot aufzuheben
bzw. kürzer zu befristen.

8 2 Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge vom 10.3.2017 wird auf-
gehoben, soweit er der oben genannten Verpflich-
tung entgegensteht.

9 Das Bundesamt hat am 23. März 2017 die Behördenakten vorgelegt, sich ansonsten
aber nicht geäußert.

10 Mit Beschluss vom 3. April 2017 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den
Einzelrichter übertragen. Mit Beschluss vom 3. Januar 2019 wurde dem Kläger Pro-
zesskostenhilfe bewilligt, soweit sein Antrag nicht auf die Verpflichtung der Beklagten
gerichtet war, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen.

11 Am 6. Juni 2019 fand mündliche Verhandlung vor Gericht statt. Auf die hierbei gefer-
tigte Niederschrift wird Bezug genommen, ebenso auf den Inhalt der Gerichtsakte
sowie der beigezogenen Behördenakte.

Entscheidungsgründe:

12 Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

I.

13 Gegenstand der Klage sind die geltend gemachten Ansprüche auf Zuerkennung der
Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise des subsidiären Schutzes bzw. auf Feststellung

von Abschiebungsverboten. Daneben richtet sich die Klage gegen die Androhung der Abschiebung nach Äthiopien sowie die Dauer des Einreise- und Aufenthaltsverbots.

- 14 Der zunächst weiter erhobene Antrag, die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen, wurde in der mündlichen Verhandlung vom 6. Juni 2019 zurückgenommen. Mit Beschluss vom 7. Juni 2019 wurde dieser Teil der Klage unter dem Az. Au 1 K 19.30734 abgetrennt und eingestellt.

II.

- 15 Die Klage ist nicht begründet. Dem Kläger stehen die geltend gemachten Ansprüche nicht zu (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Auch im Übrigen ist der angegriffene Bescheid rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

- 16 1. Es besteht kein Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG.

- 17 a) Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560 - Genfer Flüchtlingskonvention), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet. Dabei kann die Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG nach § 3c Nr. 3 AsylG auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder ihn beherrschende Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten. Eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt jedoch dann nicht in Betracht, wenn eine zumutbare inländische Fluchtalternative zur Verfügung steht (§ 3e Abs. 1 AsylG).

- 18 Von einer Verfolgung kann weiter nur dann ausgegangen werden, wenn dem Einzelnen in Anknüpfung an die in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zugefügt wurden, die wegen ihrer Intensität den Betroffenen dazu zwingen, in begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage sein

Heimatland zu verlassen und im Ausland Schutz zu suchen. Für die Beurteilung der Frage, ob die Furcht vor Verfolgung begründet ist, gilt unabhängig davon, ob bereits eine Vorverfolgung stattgefunden hat, der einheitliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, U.v. 1.6.2011 - 10 C 25.10 - BVerwGE 140, 22). Eine Privilegierung des Vorverfolgten erfolgt aber durch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011). Eine bereits erlittene Vorverfolgung, ein erlittener oder drohender sonstiger ernsthafter Schaden sind danach ernsthafte Hinweise darauf, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist bzw. dass ein Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden. Dies gilt nur dann nicht, wenn stichhaltige Gründe dagegen sprechen, dass der Ausländer erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird (vgl. OVGNRW, U.v. 21.2.2017 - 14 A 2316/16.A - juris). Das Gericht muss für einen Erfolg des Antrags die volle Überzeugung von der Wahrheit des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Schicksals und hinsichtlich der zu treffenden Prognose, dass diese die Gefahr politischer Verfolgung begründet, erlangen. Angesichts des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich Asylsuchende insbesondere im Hinblick auf asylbegründende Vorgänge im Verfolgerland befinden, kommt dabei dem persönlichen Vorbringen des Asylsuchenden und dessen Würdigung für die Überzeugungsbildung eine gesteigerte Bedeutung zu (BVerwG, U.v. 16.4.1985 - 9 C 109/180 - juris Rn. 16). Demgemäß setzt die Asylanerkennung bzw. die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft voraus, dass der Asylsuchende den Sachverhalt, der seine Verfolgungsfurcht begründen soll, schlüssig darlegt. Dabei obliegt es ihm, unter genauer Angabe von Einzelheiten und ggf. unter Ausräumung von Widersprüchen und Unstimmigkeiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, der geeignet ist, das Asylbegehren lückenlos zu tragen (BVerwG, U.v. 8.5.1984 - 9 C 141/83-juris Rn. 11). Bleibt er hinsichtlich dieser eigenen Erlebnisse konkrete Angaben schuldig, so ist das Gericht nicht verpflichtet, insofern eigene Nachforschungen durch weitere Nachfragen anzustellen. Eine nicht erschöpfende Klärung des Sachverhalts fällt vielmehr ihm zur Last.

b) Ausgehend hiervon kann nach Auffassung des Gerichts die Flüchtlingseigenschaft im vorliegenden Fall nicht zuerkannt werden.

(1) Es kann offen bleiben, ob der Kläger vor seiner Ausreise aus Äthiopien im Jahr 2013 auf Grund der Geschehnisse, die er bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt geschildert hat, bereits verfolgt wurde oder von Verfolgung bedroht war und ob er deshalb die Vermutung des Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU für sich in Anspruch nehmen kann. Denn selbst wenn man dies zu seinen Gunsten annimmt, sprechen infolge der grundlegenden Änderungen der politischen Verhältnisse in Äthiopien nunmehr stichhaltige Gründe gegen die Wiederholung einer solchen Verfolgung, so dass die Beweiserleichterung nicht greift (BayVGH, U.v. 13.2.2019-8 B 17.31645).

Die politische Situation in Äthiopien hat sich für Regierungsgegner und Oppositionelle bereits seit Anfang 2018 deutlich entspannt. Unter Zugrundelegung dieser positiven Entwicklung ist nicht anzunehmen, dass bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Klägers mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auf Grund der von ihm angegebenen früheren vermeintlichen oppositionellen Tätigkeit und Flucht noch Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass der Kläger für den Fall einer früheren Unterstützung der OLF durch die Teilnahme an einer Demonstration in Äthiopien verfolgt werden könnte. Vor allem auf Grund der Tatsache, dass auch die OLF von der Terrorliste gestrichen wurde, Tausende von politischen Gefangenen freigelassen wurden und in den vergangenen Monaten sogar ehemals führende Oppositionspolitiker unbehelligt nach Äthiopien zurückgekehrt sind, spricht alles dafür, dass auch der Kläger selbst im Falle einer eventuellen früheren Verfolgung im Falle seiner Rückkehr keiner der in § 3a AsylG aufgeführten Verfolgungshandlungen (mehr) ausgesetzt sein wird (vgl. hierzu BayVGH a.a.O.).

Beim Kläger kommt hinzu, dass er letztlich auch vor seiner Ausreise politisch nicht aktiv war. Er hat nur an einigen wenigen Demonstrationen teilgenommen, sich dabei nie exponiert oder sonstwie auffällig verhalten. Ein über die einmalige Verhaftung hinausgehendes Interesse des äthiopischen Staates an seiner Person bestand somit bereits vor seiner Ausreise nicht.

(2) Auch die exilpolitische Tätigkeit des Klägers in Deutschland für die der OLF nahestehenden TBOJ/UOSG ist infolge der Veränderung der politischen Verhältnisse in Äthiopien nicht geeignet, eine Furcht vor Verfolgung zu begründen. Es kann nicht mehr angenommen werden, dass äthiopische Staatsangehörige auf Grund ihrer exilpolitischen Tätigkeit, etwa weil sie - wie der Kläger - einfaches Mitglieder TBOJ/UOSG sind oder waren oder weil sie diese Organisation durch die Teilnahme an einer oder mehrerer Demonstrationen oder Versammlungen unterstützt haben, im Falle ihrer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmaßnahmen bedroht sind (BayVGH a.a.O. m.w.N.).

Auch hier gilt zudem, dass der Kläger nur einfaches Mitglied bei der Organisation war und sich zu keinem Zeitpunkt exponiert betätigt hat. Er hat an einigen wenigen Veranstaltungen als einfacher Zuhörer teilgenommen. Darüber hinausgehende Aktivitäten hat er zu keinem Zeitpunkt entwickelt.

(3) Auch die bloße Asylantragstellung in Deutschland führt nicht zu einer relevanten Verfolgungsgefahr.

Dem Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Äthiopien vom 22. März 2018 ist zu entnehmen, dass die bloße Asylantragstellung im Ausland, soweit bekannt, ohne Konsequenzen bleibt. Auch allen anderen dem Gericht vorliegenden Erkenntnismaterialien ist nichts zu entnehmen, was dafür sprechen würde, dass die bloße Asylantragstellung ohne Hinzutreten weiterer Umstände zu einem Interesse staatlicher Stellen führen würde.

2. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die Gewährung subsidiären Schutzes im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG.

a) Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär schutzberechtigt, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt nach Satz 2 der Vorschrift die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe

(Nr. 1) Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson in Folge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3).

- 29 b) Die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe droht dem Kläger erkennbar nicht. Er hat nichts vorgetragen, was diesen Schluss rechtfertigen würde.
- 30 c) Es wurden auch keine stichhaltigen Gründe für die Annahme vorgebracht, dass bei einer Rückkehr nach Äthiopien ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG drohen könnte.
- 31 d) Zuletzt besteht in Äthiopien derzeit weder ein internationaler noch ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt i.S.v. § 4 Abs. 1 Satz 3 AsylG.
- 32 3. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG sind ebenfalls nicht ersichtlich.
- 33 a) Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Nach Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn es dem Betroffenen nicht mehr gelingen würde, seine elementaren Bedürfnisse wie Nahrung, Hygiene und Unterkunft zu befriedigen (vgl. BayVGH, U.v. 21.11.2014 - 13a B 14.30285 - Asylmagazin 2015, 197) und die aus den zu erwartenden schwierigen Lebensbedingungen resultierenden Gefährdungen im Einzelfall eine solche Intensität aufweisen, dass auch ohne konkret drohende Maßnahmen von einer unmenschlichen Behandlung auszugehen ist.
- 34 Hiervon kann im vorliegenden Fall nicht ausgegangen werden. Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger Gefahr liefe, in Äthiopien auf derart schlechte humanitäre Bedingungen zu stoßen, dass die Abschiebung eine Verletzung des Art. 3

EMRK darstellen würde, gibt es nicht in ausreichendem Maße. Es wird dabei nicht verkannt, dass die Lebensumstände in Äthiopien äußerst schwierig sind. Ausweislich des Lageberichts des Auswärtigen Amts werden Sozialleistungen von der äthiopischen Regierung nicht erbracht (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Äthiopien vom 22. März 2018, Stand: Februar 2018, S. 23). Rückkehrer können nicht mit staatlicher Unterstützung rechnen. Äthiopien ist bei etwa 92 Mio. Einwohnern mit einem jährlichen Brutto-National-Einkommen von etwa 410 US-Dollar pro Kopf eines der ärmsten Länder der Welt (Platz 174 von 188 im Human Development Index). Ein Großteil der Bevölkerung lebt unter der absoluten Armutsgrenze. Etwa 77% der Bevölkerung hatten im Jahr 2011 weniger als zwei US-Dollar pro Tag zur Verfügung, bei 39 % waren es weniger als 1,25 US-Dollar pro Tag (absolute Armutsgrenze). Für die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK wäre jedoch notwendig, dass der Kläger durch eine Rückführung in sein Heimatland einer Extremgefahr ausgesetzt würde. Dies kann nur angenommen werden, wenn er im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod ausgeliefert oder erheblichen Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt sein würde (BVerwG v. 17.10.1995, BVerwGE 99, 324; v. 19.11.1996, BVerwGE 102, 249 sowie v. 12.7.2001, BVerwGE 115, 1).

35 Für eine solche Extremgefahr liegen selbst unter Berücksichtigung der aktuell äußerst schwierigen wirtschaftlichen und humanitären Bedingungen in Äthiopien keine ausreichenden Anhaltspunkte vor.

36 Der Kläger ist ein junger, erwerbsfähiger und gesunder Mann. Er ist mit den Lebensumständen und Gegebenheiten in Äthiopien, wo er den Großteil seines Lebens verbracht hat, vertraut. Es ist auch davon auszugehen, dass er im Falle einer Rückkehr auf familiäre Verbindungen zurückgreifen kann. Auch wenn der Kläger aktuell keinen Kontakt mit seinen Verwandten in Äthiopien hat, so spricht letztlich nichts für die Annahme, sie alle hätten das Land verlassen oder wären verstorben. Der Kläger war zudem auch vor seiner Ausreise in der Lage, durch eine selbstständige Tätigkeit seinen Lebensunterhalt zu sichern. Es ist nicht davon auszugehen, dass ihm dies im Falle einer Rückkehr auf zumutbare Weise nicht wieder gelingen sollte.

- 37 b) Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers
in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine
erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Dabei liegt ei-
ne erheblich konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen nur vor, bei le-
bensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Ab-
schiebung wesentlich verschlechtern würden (§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG).
- 38 Auch hiervon ist nicht auszugehen. Der Kläger leidet, wie sich aus seinen An-
gaben in der mündlichen Verhandlung ergibt, derzeit an keiner schwerwiegen-
den Erkrankung, die sich im Falle einer Rückkehr nach Äthiopien erheblich ver-
schlechtern könnte.
- 39 4. Die Abschiebungsandrohung findet ihre Rechtsgrundlage in § 34 Abs. 1 Satz 1
AsylG i.V.m. § 38 Abs. 1 AsylG.
- 40 Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheids insoweit sind nicht erkennbar und
wurden auch nicht geltend gemacht.
- 41 5. Das von der Beklagten verfügte Einreise- und Aufenthaltsverbot auf der Grundlage
des § 11 Abs. 1 AufenthG begegnet ebenso keinen rechtlichen Bedenken.
- 42 Qualifizierte Einwände hiergegen wurden nicht erhoben. Ermessensfehler sind
auch im Übrigen nicht erkennbar.

III.

- 43 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Als unterlegener Teil hat der
Kläger die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 44 Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m.
§§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

Augsburg, 11. Juni 2019

Als stellvertretende Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des